

# Handreichung zum Fonds für Forschung und Transfer (FFT)

vom 29. Juni 2017

## 1. Zielsetzung

Mit dem Fonds für Forschung und Transfer werden an der Filmuniversität Babelsberg **KONRAD WOLF Forschungsprojekte und Transfervorhaben** gefördert.

Der Fonds soll:

- den Hochschulangehörigen Möglichkeiten eröffnen, ihre Forschungs- und Transferthemen in konkrete Projekte umzusetzen;
- bei der Einwerbung von Drittmitteln unterstützen;
- die Vernetzung der Filmuniversität mit Partnerinnen bzw. Partnern aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft intensivieren;
- die Sichtbarkeit der Forschungs- und Transferaktivitäten der Filmuniversität nach innen und außen maßgeblich verbessern;
- das Forschungs- und Transferprofil der Filmuniversität stärken.

Die Höhe des FFT wird jährlich von der Hochschulleitung festgelegt und steht unter Haushaltsvorbehalt. Es ist angestrebt, die Mittel mindestens konstant zu halten.

Der Fonds für Forschung und Transfer ist nur *eines* der internen Förderinstrumente der Filmuniversität.

Zusätzlich kann weiterhin

- eine Unterstützung der Promotions- und Qualifikationsvorhaben über die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Fakultäten sowie die Servicestelle für wissenschaftliche und künstlerische Forschung beantragt werden;
- ein Vorhaben für den Förderpreis des Instituts für künstlerische Forschung eingereicht werden;
- eine Förderung durch die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten erfolgen;
- die Schlussfinanzierungen für Abschlussfilme über den Filmfonds beantragt werden.

## 2. Förderlinien & Zielgruppen

### a) FFT Projekte

In 2017 stehen in der Förderlinie „FFT Projekte“ insgesamt 20.000 € zur Verfügung. Hiermit werden Forschungs- und Transferprojekte gefördert. Antragsberechtigt sind alle Lehrenden und Angestellten der Filmuniversität.

Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bzw. weitere Promovierende können für ihr Promotions- oder Qualifikationsprojekt keine Förderung beantragen,<sup>1</sup> für zusätzliche Forschungs- und/oder Transferaktivität hingegen schon.

Herausragende studentische Projekte mit Forschungs- und/oder Transfercharakter können ebenfalls unterstützt werden. Die Förderung von Abschlussarbeiten wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Antragsberechtigt sind die Studierenden selbst.

Folgende Kostenarten sind förderfähig:

- |            |  |
|------------|--|
| Personal   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Studentische Hilfskräfte</li><li>• Werkverträge</li><li>• Lehraufträge</li></ul>   |
| Sachkosten | <ul style="list-style-type: none"><li>• Dienstleistungsaufträge</li><li>• Material</li><li>• Equipment</li><li>• Mieten (Technik, Räume etc.)</li><li>• Reisekosten, inkl. Tagungsgebühren</li><li>• Lektorate</li><li>• Transkriptionskosten</li><li>• Druckkostenzuschüsse</li><li>• Investitionen</li><li>• andere Sachkosten</li></ul> |

Jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller kann in der Regel insgesamt max. 2.000 € für Lektorate, Transkriptionen und Druckkosten pro Jahr beantragen. Die Notwendigkeit für Investitionen muss im Antrag ausführlich begründet werden.

Nicht förderfähig sind:

- Alleinige Druckkostenzuschüsse
- Catering / Verpflegung / Bewirtung
- Exkursionskosten, im Rahmen von Lehrveranstaltungen

---

<sup>1</sup> Promotions- und Qualifikationsprojekte können entsprechend der Handreichung zur Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Nachwuchses gefördert werden.

## b) FFT Lehrbefreiung

In 2017 stehen derzeit

- 20 SWS Lehrbefreiung nach der Lehrverpflichtungsverordnung für die Durchführung von Drittmittelprojekten
- und 20 SWS Lehrbefreiung für die Vorbereitung von Drittmittelanträgen oder die Durchführung von nicht drittmittel-geförderten Forschungs- / Transferprojekten zur Verfügung.

Die Förderung aus „FFT Lehrbefreiung“ soll der höheren zeitlichen Belastung für die Entwicklung oder Durchführung von Forschungs-, und Transferaktivitäten Rechnung tragen.

Alle Professorinnen und Professoren sowie akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>2</sup> der Filmuniversität können die Freistellung von Lehrverpflichtungen beantragen.

Die Kosten, die dem Studiengang/der Fakultät durch den Ersatz der Lehrleistung entstehen, werden dem Studiengang/der Fakultät ersetzt.

- **FFT Lehrbefreiung für die Durchführung von Drittmittelprojekten**  
Das die Lehrbefreiung begründende Projekt muss vom Fördergeber bewilligt worden sein. Die Freistellung umfasst maximal 3 SWS für künstlerische Professuren, 2 SWS für künstlerisch-wissenschaftliche Professuren und 1 SWS für wissenschaftliche Professuren. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können je nach Umfang des Projekts und ihrer Lehrverpflichtung 1 bis 3 SWS Lehrbefreiung erhalten.  
Die Lehrbefreiung kann maximal für die Dauer des Projekts genehmigt werden; etwaige Lehrbefreiungen oder Beurlaubungen durch den Drittmittelgeber sind zu berücksichtigen. Antragsberechtigt ist die Projektleiterin oder der Projektleiter.
- **FFT Lehrbefreiung für die Vorbereitung eines Drittmittelantrags**  
Wenn eine Lehrbefreiung für die Vorbereitung eines Drittmittelantrags beantragt wird, kann diese maximal bis zur Einreichung des Antrags genehmigt werden.  
Die Freistellung umfasst maximal 3 SWS für künstlerische Professuren, 2 SWS für künstlerisch-wissenschaftliche Professuren und 1 SWS für wissenschaftliche Professuren. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können je nach Umfang des Drittmittelantrags und ihrer Lehrverpflichtung 1 bis 3 SWS Lehrbefreiung erhalten.
- **FFT Lehrbefreiung für die Durchführung von nicht drittmittel-geförderten Forschungs- oder Transferprojekten**

---

<sup>2</sup> einschließlich Gast- & Vertretungsprofessoren und -professorinnen und Lehrkräften für besondere Aufgaben

Wenn eine Lehrbefreiung für die Durchführung von nicht drittmittel-geförderten Forschungs- und/ oder Transferprojekten beantragt wird, kann höchstens 1 SWS für den Projektzeitraum beantragt werden.

## 3. Verfahren

### a) Anträge

Anträge können laufend eingereicht werden.

Die Anträge sind elektronisch als PDF dem Bereich „Forschungsförderung & Transfer“ unter [forschung\\_transfer@filmuniversitaet.de](mailto:forschung_transfer@filmuniversitaet.de) einzureichen. Anträge sollen maximal 5 Seiten plus Deckblatt umfassen und folgende Punkte enthalten:

- *Exposé des Vorhabens*,  
(darin sollten beschrieben sein: Zielstellung, Design, Methodik, Forschungsstand / state of the art, die Passung zum Forschungsprofil und/oder der Transferstrategie der Filmuniversität, Verortung innerhalb & ggf. außerhalb der Filmuniversität sowie die Nennung der am Vorhaben intern und extern Beteiligten)
- *Zeitplan*,
- *Ausgaben- und Finanzierungsplan mit kurzer Kostenbegründung*.
- Beträgt die beantragte Fördersumme mehr als 4.000 € ist die Einwerbung von Drittmitteln als Kofinanzierung für das eingereichte Projekt notwendig. Entsprechende Anträge sollen bereits eingereicht sein und dokumentiert werden, Zusagen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Förderlinie „FFT Projekte“ nicht vorliegen. Des Weiteren ist eine Strategie zur Einbindung von externen Partnerinnen bzw. Partnern für einen Ausbau des nationalen und internationalen Netzwerks erforderlich.
- Bei FFT Lehrbefreiungen ist die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Fakultätsdekanin bzw. des jeweiligen Fakultätsdekans beizufügen.
- Bei FFT Lehrbefreiungen für bewilligte Drittmittelprojekte ist zusätzlich das Bewilligungsschreiben beizufügen und ggf. darzulegen, wie ein anstehendes Forschungsfreisemester in die Arbeitsplanung eingebunden wird.
- Bei Anträgen auf Förderung eines studentischen Projektes ist ein Befürwortungsschreiben einer Lehrenden bzw. eines Lehrenden des Studiengangs beizulegen.
- Bei Anträgen auf Förderung einer studentischen Abschlussarbeit ist ein Befürwortungsschreiben der Betreuerin bzw. des Betreuers beizulegen.

Bei Fragen zum FFT und für Beratung über Drittmittelfördermöglichkeiten berät der Bereich „Forschungsförderung & Transfer“.

## b) Auswahlkriterien

Für die Förderung aus FFT Projekte und FFT Lehrbefreiung gelten folgende Kriterien für die Entscheidungsfindung. Nicht alle Kriterien müssen in allen Fällen erfüllt sein.

- Passung zum Forschungsprofil bzw. der Transferstrategie der Filmuniversität,
- Potentiale zum Einwerben weiterer Drittmittel,
- Potentiale zur Einbindung von externen Partnerinnen bzw. Partnern,
- Förderung des Ausbaus eines nationalen und internationalen Netzwerks,
- Inter-/ Transdisziplinarität,
- Einbindung in die Lehre,
- Realisierbarkeit.

## c) Auswahl

Die Anträge werden vom Bereich „Forschungsförderung & Transfer“ geprüft im Hinblick auf die Einhaltung der in dieser Handreichung dargelegten Regelungen und Auswahlkriterien.

Anträge, die diesen nicht entsprechen, werden mit einem qualitativen Feedback an die Antragstellerin oder den Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Eingang zurückgegeben. Anträge, die den Regelungen und Auswahlkriterien entsprechen, werden zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten entscheiden regelbasiert mit einfacher Mehrheit über die Bewilligung der Anträge. Eine Entscheidung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags.

## d) Projektdurchführung

Die Förderung aus dem FFT ist eine einmalige Förderung. Die genehmigte Fördersumme kann nicht überschritten werden. Treten höhere Kosten auf, müssen diese anderweitig finanziert werden. Ergeben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen des Ausgabenplans, die 20%, aber mindestens 500 € überschreiten, ist dem Bereich „Forschungsförderung & Transfer“ diese Veränderung per Email anzuzeigen. Werden die Mittel nicht innerhalb des Geschäftsjahrs der Genehmigung abgerufen, ist der Bereich „Forschungsförderung & Transfer“ bis 31.10. des Jahres per Email darüber zu informieren.

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze der Filmuniversität (Beschaffungsanträge, Angebotseinholung etc.). Diese werden über die Servicestelle Forschung abgewickelt.

## e) Präsentation und Berichtspflicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss müssen geförderte Projekte hochschulöffentlich präsentiert worden sein. Projekte, die aus „FFT Projekte“ gefördert wurden, müssen öffentlich präsentiert / publiziert worden sein. Darüber hinaus ist dem Bereich „Forschungsförderung & Transfer“ ein Projektbericht von mindestens drei Seiten in elektronischer Form zu übermitteln. Dieser Bericht sollte folgende Punkte umfassen:

- Beschreibung zur tatsächlichen Durchführung
- Übersicht der tatsächlichen Ausgaben
- Nennung der in das Projekt eingebundenen Partnerinnen bzw. Partner
- Nennung der gestellten Drittmittelanträge (bei welchen Fördergebern, Anträge in welcher Höhe, Einreichungsdatum, Erfolg)
- Material für die Öffentlichkeitsarbeit (mind. drei Fotos in druckfähiger Auflösung) und einen zusammenfassenden Text zur Veröffentlichung (bearbeitbare Textdatei mit max. 1.000 Zeichen)

Bei Präsentationen und Publikationen aller Art (Buch, Poster, Film etc.) ist an prominenter Stelle folgender Hinweis mit Logo der Filmuniversität aufzuführen: „Dieses [Forschungsprojekt, Buch, Film etc.] wurde gefördert aus Mitteln der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.“

Dem Bereich „Forschungsförderung & Transfer“ ist ein Belegexemplar von audiovisuellen Werken und/oder Publikationen zu übergeben. Ein weiteres Belegexemplar ist der Bibliothek kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Bei Projekten, die mindestens zwei Kalenderjahre laufen, ist nach der Hälfte der Projektlaufzeit ein kurzer Zwischenbericht zu erstellen.

Über Ausnahmen von der Präsentations- und Berichtspflicht entscheiden die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten sowie die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.

## 4. Gültigkeit

Die Einrichtung des Fonds für Forschung und Transfer wurde im Präsidium am 3.7.2017 beschlossen. Die Unterstützung neuer Forschungs- und Transferprojekte erfolgt ab diesem Datum nach den Bestimmungen dieser Handreichung.